

Unbedenklich übernimmt Jaffé aus der parallelen Originalüberlieferung etwaige Volladressen und Volldaten, Zeugenunterschriften, Namen- und Textzusätze und andere Ergänzungen. Man vergleiche z. B. J I 76. II 11. 45 (doch mit Auswahl), III 2. 3. 7. IV 4. 12<sup>a</sup>. 13. 22. 23 usf., auch V 14. VI 34. VIII 21 u. a. In J I 1\* schiebt er ohne Grund eine Erweiterung aus J I 3 ein, obwohl dreifache Überlieferung für deren Fortfall spricht.

In den Emendationen, die er zum Teil direkt dem Texte einverleibt, ohne sie bestimmt und leicht kenntlich zu machen, beachtete er zu wenig den gregorianischen Sprachgebrauch. Gregor liebt es, in außerordentlicher Kürze und Prägnanz des Ausdrucks ein Pronomen, das durch ein Beziehungswort oder ein Verbalnomen des vorausgehenden oder übergeordneten Satzes im Zusammenhange von selbst gegeben ist, auszulassen, und zeigt dabei des öfteren geradezu eine Vorliebe für absoluten Gebrauch der Verben. Klassischer Sprachgebrauch und moderne Gewöhnung lassen uns dort oft eine Ergänzung des Pronomens erwarten. Jaffé setzt die Pronominalergänzung ein, obwohl sie keineswegs geboten ist. Zum Belege sei nur auf die folgenden Stellen verwiesen: I 17 (30<sup>a</sup>). I 22 (38<sup>a</sup>). I 23 (40<sup>a</sup>). I 27 (44<sup>a</sup>). I 54 (75<sup>a</sup>). I 55 (75<sup>b</sup>). I 65 (85<sup>a</sup>). I 67 (86<sup>a</sup>). I 71 (91<sup>a</sup>). II 13 (130<sup>e</sup>). II 21 (135<sup>a</sup> und <sup>b</sup>). II 22 (135<sup>d</sup> und <sup>e</sup>). II 23 (136<sup>a</sup>) usf. Es ist immer die gleiche Erscheinung; schon ihre Stetigkeit und Häufigkeit muß auf das Unbegründete der Ergänzungen hinweisen.

Ebenso unbegründet und dem knappen Sprachgebrauche Gregors zuwider ist die fortgesetzte Einschiebung von *etiam* im zweiten Gliede der Disjunktion *non solum — sed* oder der Beisatz eines zweiten Komparativs bei den durch *tanto — quanto* eingeleiteten Vergleichen. Dafür ebenfalls nur eine beschränkte Anzahl von Belegstellen: I 18 (31<sup>e</sup>). I 36 (54<sup>a</sup>). II 5 (115<sup>a</sup>). II 15 (130<sup>a</sup>). II 44 (158<sup>a</sup>). III 12 (227<sup>a</sup>) usf.

Auch der Gebrauch des Ablativs mit *in* bei Verben der Bewegung und ähnlichen oder die doppelte Negation darf nicht von vornhinein abgelehnt werden. So dürften z. B. folgende Verbesserungen Jaffés abzuweisen sein: I 43 (62<sup>a</sup>) [ebenda bietet auch *properante* keinen begründeten Anstoß; *domino properante* ist sehr wohl als Ablativ mit Partizip (in absoluter